

Klauseln zu den
Allgemeinen Bedingungen für die
Maschinenversicherung von stationären Maschinen
(TK AMB 2020)

Version: 01.12.2020

GDV 0801

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

Klauselnummer	AMB 2020
TK A 2xxx	Besonderer Teil
TK A 21xx	Umfang des Versicherungsschutzes
TK A 2101	Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile
TK A 2102	Maschinenfundamente
TK A 2103	Öfüllungen von Gas- und Dampfturbinen
TK A 2104	Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen
TK A 2107	Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen
TK A 2108	Besondere Vereinbarungen für Katalysatoren
TK A 2109	Biogaskraftwerke
TK A 2110	Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen
TK A 2112	leer
TK A 2115	Kraftwerke
TK A 22xx	Versicherte Gefahren und Schäden
TK A 2206	leer
TK A 2219	Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern
TK A 2236	Innere Unruhen
TK A 23xx	Versicherte Interessen
	leer
TK A 24xx	Versicherungsort
	leer
TK A 25xx	Versicherungswert; Versicherungssumme
TK A 2507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
TK A 26xx	Versicherte Kosten
	leer
TK A 27xx	Entschädigung
	leer
TK B 2XXX	Allgemeiner Teil
TK B 28xx	Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.
TK B 2801	Revision von Dampfturbinenanlagen
TK B 2802	Revision von Wasserturbinenanlagen

TK B 2803	Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer
TK B 2804	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW
TK B 2805	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
TK B 2806	Revision von Windenergieanlagen
TK B 2807	Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken
TK B 2808	Stillstandsrabatte
TK B 2809	Revision von Öltransformatoren
TK B 2819	Anerkennung
TK B 2820	Regressverzicht
TK B 2825	Makler
TK B 2850	Mitversicherung und Prozessführung
TK B 2860	Elektrische Anlagen
TK A 29xx	Sonstiges/ Gegenstand der Versicherung
TK A 2909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
TK A 2911	leer
TK A 2931	Einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung)
TK A 2932	Betriebsunterbrechungsversicherung nach Stundensätzen

TK A 21XX Versicherte Sachen

TK A 2101 Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (d) sind Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Es gelten die Bestimmungen zu Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung gemäß A2-1.

TK A 2102 Maschinenfundamente

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (e) sind Maschinenfundamente von versicherten Sachen versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Maschinenfundamente sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

TK A 2103 Ölfüllungen von Gas- und Dampfturbinen

1. Versicherte Sachen
Abweichend von A1-1.3 (b) sind Ölfüllungen (Hydrauliköl, Steueröl, Schmieröl) von versicherten Gas- und Dampfturbinen sowie den dazugehörigen Lastgetrieben und Generatoren versichert.
2. Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung
Ölfüllungen sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte

Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden

(a) ⇒ die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sachen sind;

(b) ⇒ unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2104 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.3 (f) sind Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen und Beschichtungen von versicherten Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die (a) ⇒ Schäden, die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;

(b) ⇒ Ausmauerungen, deren Halterungen, Auskleidungen oder Beschichtungen zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

(c)⇒Schäden unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2107 Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.3 (f) sind Gummierungen und Beschichtungen von Rauchgasreinigungsanlagen versichert.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu A1-2.3 (m) gilt nach Ablauf der Gewährleistung:

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

(a) ⇒betriebsbedingte normale Abnutzung;

(b) ⇒betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

(c) ⇒korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

(d) ⇒übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer den Versicherer bei Ver-

tragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B 3-3 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

TK A 2108 Besondere Vereinbarung für Katalysatoren

1. **Versicherte Sachen**
Abweichend von A1-1.3 (g) sind Katalysatoren für die Dauer der Gewährleistung versichert.
2. **Versicherte Schäden**
Ein Sachschaden liegt vor, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und die Wirkung des Katalysators durch Messungen nachweisbar gemindert ist.
3. **Nicht versicherte Schäden**
Ergänzend zu A1-2.3 (j) leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe. Ballastreiche Brennstoffe sind solche mit einem Anteil von Wasser und Asche von mehr als 20 Prozent.
4. **Umfang der Entschädigung**
Ergänzend zu A3-1.2.2 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2109 Biogaskraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Biogaskraftwerke gilt:

1. **Versicherte Sachen**

Abweichend von A 1-1.3 sind versichert:

- (a) ⇒Bauliche Einrichtungen der Fermenter (wie z. B. Betonbehälter);
- (b) ⇒Folienabdeckungen der Fermenter.

2. Nicht versicherte Sachen

Ergänzend zu A1-1.3 sind alle in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe in allen Zustandsformen nicht versichert.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn die Schäden an Folienabdeckungen der Fermenter die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind.

4. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 wird bei Schäden an Verbrennungsmotoren und Folienabdeckungen der Fermenter ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller angegebenen Lebensdauer (Standzeit). Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2110 Akkumulatoren in stationären Energiespeichersystemen

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.3 (h) sind Akkumulatoren des im Versicherungsvertrag bezeichneten Batterie-Speicherkraftwerkes versichert.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von A1-2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Akkumulatoren, wenn die

- (a)⇒ Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- (b)⇒ Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

(c)⇒Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Umfang der Entschädigung

Ergänzend zu A3-1.2.2 (a) wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten zyklischen oder kalendarischen Lebensdauer zu der vom Hersteller zugesicherten Lebensdauer. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

TK A 2112

leer

TK A 2115 Kraftwerke

Für die im Versicherungsschein bezeichneten, gemäß A1-1.1 versicherten Kraftwerke gilt:

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.2 und A1-1.3 sind versichert:

(a)⇒Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken von im Versicherungsschein bezeichneten Sachen dienen;

(b)⇒nicht betriebsfertige Sachen während des Probetriebes;

(c)⇒Schäden an Werkzeugen aller Art sowie an Verschleißteilen von Kohlemühlen als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu A1-2.3 sind auch Schäden durch Erdsenkung, Erdbeben sowie Bergschäden ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen ausgeschlossen. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Bergschaden ist eine Absenkung, Schiefstellung, Zerrung oder Pressung des Erdbodens infolge bergbaulicher Tätigkeit.

3. Versicherungsort

Abweichend von A1-4 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der Betriebsgrundstücke in Reparaturwerkstätten.

4. Zusätzliche Kosten

Abweichend zu A2-2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Untersuchungskosten bei Schadenverdacht. Die nachfolgend genannten Kosten sind bis zur Höhe der hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Untersucht der Versicherungsnehmer bei aufgetretenem Schadenverdacht mit Zustimmung des Versicherers eine versicherte Sache und wird kein versicherter Schaden gemäß A1-2 festgestellt, leistet der Versicherer Entschädigung für die

(a)⇒ gesamten Kosten des Auf- und Zudeckens im ersten Drittel der Revisionsperiode von Gas- und Dampfturbinenanlagen; die Hälfte dieser Kosten im zweiten Drittel der Revisionsperiode und keine Entschädigung im letzten Drittel der Revisionsperiode;

(b)⇒ Hälfte der Kosten, die erforderlich sind, um den aufgetretenen Schadenverdacht bei Maschinentransformatoren sowie Dampferzeugern mit deren dazugehörigen Nebenanlagen zu prüfen.

Der nach (a) oder (b) ermittelte Kostenanteil des Versicherers wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Umfang der Entschädigung

(a) ⇒Ergänzend zu A3-1.2 und A3-1.3 gilt:

Wird nach einem Schaden die versicherte Sache nicht wiederhergestellt, da die Anlage, zu der die Sache gehört, stillgelegt wird, leistet der Versicherer nur Entschädigung, wenn die beschädigte Sache ohne Schadeneintritt nachweislich einer anderweitigen wirtschaftlichen Weiterverwendung hätte zugeführt werden können.

- (b) ⇒ Ergänzend zu A3-1.2.2 wird ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung auch vorgenommen an Verschleißteilen von Kohlemühlen.
- (c) ⇒ Wird ein Schaden durch eine nicht versicherte Gefahr gemäß A1-2.3 (j) im Zusammenwirken mit einer versicherten Gefahr verursacht, so wird der Schaden nach dem Grad der Kausalität der versicherten Gefahr und nicht versicherten Gefahr reguliert.

22xx Versicherte Gefahren und Schäden

TK A 2206

leer

TK A 2219 Versicherung von Sachen auf Schwimmkörpern

1. Versicherte Sachen

Abweichend von A1-1.1 sind versichert die im Versicherungsschein bezeichneten Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen, die auf Schwimmkörpern betrieben werden.

Sofern vereinbart, sind die für den Betrieb des Schwimmkörpers vorhandenen maschinellen Einrichtungen versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Ergänzend zu A1-1.3 sind nicht versichert:

(a) ⇒ Schwimmkörper;

(b) ⇒ schiffsbauliche Fundamente sowie Stevenrohr einschließlich Stopfbuchsen, Schiffsschrauben und Schwanzwellen.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu A1-2.3 leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

(a) ⇒ Schiffskasko-Unfälle;

(b) ⇒ Absinken des Schwimmkörpers;

(c) ⇒ Versaufen oder Verschlammen. Versaufen oder Verschlammen bezeichnen das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen.

4. Versicherungsort

Abweichend von A1-4 ist der Versicherungsort der im Versicherungsschein bezeichnete Schwimmkörper innerhalb Deutschlands oder den im

Versicherungsschein bezeichneten Einsatzgebieten.

5. Zusätzliche Kosten

Zu den zusätzlichen Kosten gemäß A2-2.2 gehören auch

(a) ⇒ Kosten, die für das Eindocken und Aufslippen des Schwimmkörpers entstehen;

(b) ⇒ Bergungs- und Abschleppkosten

im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

TK A 2236 Innere Unruhen

1. Versicherte Schäden

Abweichend von A1-2.3 (d) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Es gilt die Gefahrendefinition gemäß A1-2.3 (d).

2. Nicht versicherte Schäden

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

3. Umfang der Entschädigung

Abweichend von A3-1.5 ist die Grenze der Entschädigung der im Versicherungsschein genannte Betrag.

4. Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 23XX Versicherte Interessen

leer

TK A 24XX Versicherungsort

leer

TK A 25XX Versicherungswert; Versicherungssumme

TK A 2507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

1. Angleichung

Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsschein nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als __Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

(a)⇒ für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;

(b)⇒ für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.

4. Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als __ Prozent erhöht oder die Beitragserhöhung in __ aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als __ Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollte.

6. Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK A 26XX Versicherte Kosten

leer

TK A 27XX Entschädigung

leer

TK B 28XX Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten, etc.)

TK B 2801 Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Dampfturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer große Revisionen (Öffnen des Dampfturbinengehäuses mit Ausbau von Läufer- und Einbauteilen der Dampfturbine und Werkstattüberholung der Bauteile) der Teile der Dampfturbinenanlage spätestens alle 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen.

Falls die Dampfturbinenanlage mindestens mit folgenden Überwachungseinrichtungen ausgestattet ist, verlängern sich die Zeiträume gemäß Absatz 1 auf 6 Jahre, bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden:

(a)⇒jeweils mit Anzeige, Alarmierung und Schnellschluss-Abschaltung

(aa)⇒Erdschluss-Messung Generator;

(bb)⇒Horizontale und vertikale Schwingungsmessung an allen Turbinen-,
Getriebe- und Generatorlagern;

(cc)⇒Lagermetall-Temperaturmessung an allen Turbinen-, Getriebe- und Generatorlagern;

(dd)⇒Messung der Dampftemperatur und des Dampfdruckes am Eintritt und Austritt der Turbine;

(ee)⇒Messung der Öltemperaturen und Öldrücke (Schmier- und Regelöl).

(b)⇒jeweils mit Anzeige und Alarmierung

(aa)⇒Messung der Relativdehnung;

(bb)⇒Überwachung der Dampfqualität (mindestens Leitfähigkeit und Kieselsäuregehalt).

Jeder Start der Dampfturbinenanlage wird mit 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start bewertet. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheit zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheit zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Dampfturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Dampfturbinen-Außengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2802 Revision von Wasserturbinenanlagen

1. Obliegenheit zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Wasserturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen, noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen der Wasserturbinenanlage mindestens in folgendem Umfang durchzuführen:

(a)⇒Alle 12 Monate sind folgende Inspektionsarbeiten erforderlich

(aa)⇒ Schnellschluss-Funktionskontrolle und Dichtheitskontrolle Leitschaukeln (Francis-Turbinen);

(bb)⇒ Kontrolle Unterwasserteil (Turbine, Lager, Lenker, Schaufelbolzen);

(cc)⇒ Kontrolle Fernsteuerung, bzw. -alarmierung;

(dd)⇒ Kontrolle der Lagerabdichtungen (Dichtigkeitskontrolle der wasserseitigen Turbinenlager).

(b)⇒Alle 4 Jahre sind zusätzlich folgende Inspektionsarbeiten erforderlich

(aa)⇒ Kontrolle der Gleit- und Wälzlager (Öffnen sämtlicher Lager an Turbine, Getriebe, Generator);

(bb)⇒ Erneuerung der Fettfüllung von Wälzlagern, bzw. Verstelleinrichtungen;

(cc)⇒ Kontrolle des Generators (messtechnische Prüfung und visuelle Prüfung des Wickelkopfes).

c)⇒Alle 12 Jahre findet eine Revision statt. Folgende Arbeiten sind erforderlich

(aa)⇒Turbine, kompletter Ausbau;

(bb)⇒Generator, Ziehen des Induktors;

(cc)⇒Aufdecken des Getriebes.

Das Inspektions-, bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Wasserturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Wasserturbinen-Gehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

TK B 2803 Revision von Gasturbinenanlagen; Entschädigung für Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Gasturbinenanlage (Turbine, Getriebe, Generator) oder seiner einzelnen Teile durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion / Revision des betreffenden Teiles.

Die Berechnung der äquivalenten Betriebsstunden erfolgt nach Herstellerangabe.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Gasturbinenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1 leistet der Versicherer anteilig Entschädigung für die Auf- und Zudeckkosten (Kosten für das Öffnen und Schließen des Gasturbinengehäuses) soweit ein Sachschaden innerhalb des gemäß Nr. 1 und 2 geltenden Revisionsintervalls eintritt und der Versicherungsnehmer in zeitlichem Zusammenhang mit der Wiederherstellung die Revision durchführt.

Die Höhe der anteiligen Entschädigung des Versicherers ergibt sich aus dem Verhältnis der nicht gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Revisionsintervalls, höchstens jedoch aus dem Verhältnis des noch unverbrauchten Zeitraums des Revisionsintervalls zum Gesamtzeitraum.

7. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

Ergänzend zu A1-1.3 (i) sind die vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht versichert.

Von den Wiederherstellungskosten der vom Heißgas berührten Bauteile und deren Schutzschicht wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Eine Wertverbesserung besteht, wenn die Lebensdauer des zur Wiederherstellung verwendeten Bauteils länger ist, als die Restlebensdauer des beschädigten Bauteils. Der Abzug wird wie folgt festgestellt:

(a) ⇒ De- und Remontagekosten

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der gefahrenen äquivalenten Betriebsstunden zu den gesamten äquivalenten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

(b) ⇒ Wiederherstellungskosten der Bauteile und deren Schutzschicht

Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der bereits verstrichenen Lebensdauerstunden des beschädigten Bauteils oder der Schutzschicht zu der nach Angabe des Herstellers zu erwartenden Gesamtlebensdauer des Bauteils bzw. der Schutzschicht.

TK B 2804 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 1500 kW

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Elektromotoren durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervall

Sofern weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer eine Revision (Erneuerung der Lager, Kontrolle von Wicklungen und Blechpaketen, Messung von Widerständen, Teilentladungsmessung) spätestens alle 6 Jahre bzw. 30.000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, durchzuführen. Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Elektromotoren mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2805 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten ab Beginn des Versicherungsschutzes regelmäßig zerstörungsfreie Untersuchungen an den Pressen durch einen einvernehmlich mit dem Versicherer bestellten Sachverständigen durchzuführen. Der Versicherungsnehmer hat den Sachverständigen zu beauftragen, über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse einen Bericht zu erstellen, in welchem auch der Zeitpunkt der nächsten Untersuchung festgelegt wird.

2. Gefahrerhöhungen

Bohrungen oder Schweißungen, die nachträglich an der Presse vorgenommen werden, gelten als Gefahrerhöhung gemäß B3-2.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Pressen mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2806 Revision von Windenergieanlagen

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Windenergieanlage durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Über die Maßnahmen gemäß Nr. 1 hinaus, hat der Versicherungsnehmer folgende Revisionsarbeiten durchzuführen:

- (a)⇒ Instandsetzung der Rotorblätter spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt. Jährliche Sichtprüfung der Rotorblätter und Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung).
- (b)⇒ Erneuerung der Getriebelager sowie Prüfung und Instandsetzung der Wellen und Radsätze des Getriebes, spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
- (c)⇒ Erneuerung der Rotorhauptlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.
- (d)⇒ Prüfung und Instandsetzung von Stator- und Rotorwicklung des Generators und Erneuerung der Generatorlager spätestens alle 40.000 Betriebsstunden, bzw. 5 Jahren, je nachdem was zuerst eintritt.

Das Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Revision.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Windenergieanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6.⇒Umfang der Entschädigung

(a) ⇒ Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

(b) ⇒Für Schäden an Bauteilen gemäß Nr. 2 gilt:

Von den Wiederherstellungskosten dieser Bauteile wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug ergibt sich aus dem Verhältnis der verstrichenen Betriebsstunden zu den gesamten Betriebsstunden des Inspektions-/Revisionsintervalls.

TK B 2807 Verbrennungsmotoren in Blockheizkraftwerken

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen der gesamten Motorenanlage (Motor und Generator) durchzuführen, die (in Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers bzw. der Umrüsterfirmen entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Obliegenheiten zur Einhaltung von Hersteller bzw. Umrüstervorschriften

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften der Hersteller bzw. der Umrüsterfirmen insbesondere in Bezug auf

(a) ⇒ den Betrieb der Verbrennungsmotoren (wie zulässige Betriebszustände, Einhaltung von Grenzwerten etc.);

(b) ⇒ die regelmäßige Wartung der Verbrennungsmotoren durch vom Hersteller autorisierte Fachfirmen;

(c) ⇒ die Ölbetriebszeiten der Verbrennungsmotoren (z. B. regelmäßige Ölanalysen einschl. TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl)

einzuhalten.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motorenanlage mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2808 Stillstandsrabatte

1. Rabattstaffelung

Für im Versicherungsschein besonders bezeichnete Sachen, werden bei einem zusammenhängenden Stillstand Beitragsrabatte eingeräumt. Mehrere zusammenhängende Stillstandszeiträume von mehr als jeweils dreißig Tagen innerhalb eines Jahres werden zusammengerechnet.

Der Rabatt beträgt

(a)⇒__ Prozent bei einem Stillstand von mindestens drei vollen Monaten;

(b)⇒__ Prozent bei einem Stillstand von mehr als sechs Monaten;

(c)⇒__ Prozent bei einem Stillstand von mehr als neun Monaten und

(d)⇒__ Prozent bei ganzjährigem Stillstand.

2. Ausnahmen

Der Rabatt wird nicht eingeräumt:

(a)⇒ für die Zeit von Schadenbeseitigungs-, Überholungs- oder Reparaturarbeiten;

- (b)⇒ wenn die im laufenden Versicherungsjahr auf den Versicherungsschein angefallenen entschädigungspflichtigen Schäden den ungekürzten Jahresbeitrag erreicht haben.

TK B 2809 Revision von Öltransformatoren

1. Obliegenheiten zur Durchführung von Revisionen

Ergänzend zu B3-3.1 hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten Inspektionen und Revisionen von Öltransformatoren durchzuführen, die (im Umfang und zeitlichen Intervallen) dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen.

2. Revisionsintervalle

Soweit weder Empfehlungen des Herstellers bestehen noch besondere Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen des Öltransformators oder seiner Teile in folgenden Zeiträumen durchzuführen:

(a)⇒Monatliche Inspektion

Falls die kontinuierliche Überwachung durch Fernanzeige- und Diagnoseeinrichtungen nicht vorhanden ist, sind am Öltransformator Öltemperatur, Ölfeuchte, Ölstand, Gasmenge im Buchholzrelais, Luftentfeuchter zu kontrollieren.

(b)⇒Jährliche Inspektion

aa)⇒ Ölanalyse in Bezug auf Farbe und Aussehen, Durchschlagsspannung, Wassergehalt sowie Bewertung des Alterungs- und Betriebszustands des Transformators sowie eine Prüfung der festen Isolierstoffe durch eine Gas-in-Öl-Analyse gemäß einschlägiger technischer Regelwerke;

bb)⇒ thermische Infrarotmessung;

- cc)⇒ Zustandsprüfung des Stufenschalters sowie der sichtbaren Kabel und Kabelendverschlüsse;
 - dd)⇒ Prüfung der Öldichtheit an den Dichtungsstellen von Stufenschalterkopf und Schutzrelais sowie den Durchführungen (Bushings);
 - ee)⇒ Funktionsprüfung des Buchholzrelais.
- c) Alle 5 Jahre Revision
- aa)⇒ Teilentladungsmessung bei Öltransformatoren > 20 MVA;
 - bb)⇒ Sekundär- und Primärprüfungen der Überwachungseinrichtungen im Falle von analogen Schutzgeräten.
- d) Alle 10 Jahre Revision
- Überholung des Stufenschalters.

Das Inspektions- bzw. Revisionsintervall beginnt mit der ersten Inbetriebnahme oder jeweils ab der letzten Inspektion/Revision des betreffenden Teils.

3. Obliegenheiten zur Benachrichtigung des Versicherers

Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Revision zu erstellenden Berichte mit den festgestellten Befunden sowie den durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind dem Versicherer unverzüglich zuzusenden.

4. Obliegenheiten zur Meldung von Veränderungen im Betriebsverhalten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Öltransformators mitzuteilen.

5. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet gemäß A3-1.2.3 (a) keine Entschädigung für alle Kosten, die zur Durchführung einer Inspektion oder Revision erforderlich sind.

TK B 2819 Anerkennung

1. Gefahrumstände

Abweichend von B3-1 erkennt der Versicherer im Falle einer Besichtigung des zu versichernden Risikos an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Recht zur Anfechtung

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK B 2820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

(a)⇒ der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

(b)⇒ für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK B 2825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK B 2850 Mitversicherung und Prozessführung

1. Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

(a) ⇒ zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

(b) ⇒ zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;

(c) ⇒ zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

(aa) ⇒ die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

(bb) ⇒ die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;

(cc) ⇒ die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsschein getroffenen Regelung gewährt wird.

(d) ⇒ zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- (a) ⇒ Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- (b) ⇒ Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) ⇒ Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt (b) nicht.

TK B 2860 Elektrische Anlagen

1. Obliegenheiten zur Prüfung elektrischer Anlagen

Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle __ Monate auf seine Kosten durch einen von [F1] anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Obliegenheiten bei Feststellung von Mängeln

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach 1 oder 2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, gilt B3-2 zusätzlich.

F1: hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Zertifizierungsstelle einsetzen

TK A 29XX Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

TK A 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Gemeinsames Verfahren

Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Umfang des Verfahrens

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

3. Durchführung des Verfahrens

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

(a)⇒ Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort

zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- (b)⇒ Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- (c)⇒ Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4.⇒Mindestinhalt

Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5.⇒Obmann

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.⇒Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7.⇒Abschlagszahlung

Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8.⇒Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach B3-3 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

TK A 2911 leer

TK A 2931 Einfache Betriebsunterbrechungsversicherung (Klein-BU-Versicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

a)⇒ Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß A1-2 und A1-4 versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der versicherte Sachschaden gem. A1-2.3 (m) und (n) von einem Dritten bzw. dem VN zu vertreten wäre.

- b)⇒ Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c)⇒ Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß A1-2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Betriebsunterbrechungsversicherung entspricht dem Versicherungswert (Neuwert) gemäß A2-1.1 jeder einzelnen Sache, für die diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist.

3. Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme soll für jede einzelne Sache jeweils mindestens dem Versicherungswert entsprechen.

4. Umfang der Entschädigung

- a)⇒ Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- ⇒ Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

b)⇒ Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Betriebsunterbrechungsversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

c)⇒ Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

aa) ⇒außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;

bb)⇒Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

cc)⇒Innere Unruhen;

dd)⇒Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;

ee)⇒Erdbeben;

ff)⇒Überschwemmung;

gg)⇒behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

hh)⇒den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

ii)⇒den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

- jj)⇒Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- d)⇒ Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa)⇒Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen,
 - bb)⇒Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc)⇒umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd)⇒umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee)⇒umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff)⇒Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg)⇒Vertrags- und Konventionalstrafen.
- e)⇒ Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal je Kalendertag bis zur Höhe der vereinbarten Tageshöchstentschädigung der vom Sachschaden betroffenen Sache.

Die Tageshöchstentschädigung entspricht dem 365. Teil der Versicherungssumme der vom Sachschaden betroffenen Sache.
- f)⇒ Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung als prozentualer Teil der jeweiligen Versicherungssumme gemäß Nr. 3 gekürzt.

TK A 2932 Betriebsunterbrechungsversicherung nach Stundensätzen

1. Gegenstand der Versicherung
 - a)⇒ Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß A1-2 und A1-4 versicherten

Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Versicherungsschutz besteht auch, soweit der versicherte Sachschaden gem. A1-2.3 (m) und (n) von einem Dritten bzw. dem VN zu vertreten wäre.

- b)⇒ Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c)⇒ Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht. Die Haftzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß A1-2 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

2. Versicherungswert

Der Versicherungswert für diese Betriebsunterbrechungsversicherung wird aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr ohne Unterbrechung der jeweiligen Sache erwirtschaftet hätte.

A2-1.1 gilt hierfür nicht.

Dieser Versicherungswert ergibt sich dabei für jede einzelne versicherte Sache aus den Umsatzerlösen, die mit dieser Sache erwirtschaftet werden, abzüglich der Kosten gemäß Nr. 3 d).

Der so ermittelte Betrag dividiert durch die jährlichen Betriebsstunden der versicherten Sache ergibt den Stundensatz der versicherten Sache.

3. Versicherungssumme

Das Produkt aus dem vereinbarten Stundensatz und den vereinbarten jährlichen Betriebsstunden je versicherte Sache (Versicherungssumme) soll jeweils mindestens dem Versicherungswert entsprechen.

4. Umfang der Entschädigung

- a)⇒ Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- b)⇒ Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Sachschaden an einer Sache, für die diese Betriebsunterbrechungsversicherung nicht vereinbart ist, oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an dieser Sache oder durch diese Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

- c)⇒ Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

aa) ⇒außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;

bb)⇒Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügungen von hoher Hand;

cc)⇒Innere Unruhen;

dd)⇒Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;

ee)⇒Erdbeben;

ff)⇒Überschwemmung;

gg)⇒behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

hh)⇒den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

ii)⇒den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;

jj)⇒Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

d)⇒ Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa)⇒Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen,

bb)⇒Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc)⇒umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

dd)⇒umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

ee)⇒umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;

ff)⇒Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;

gg)⇒Vertrags- und Konventionalstrafen.

e)⇒ Abweichend von A3-1 leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall maximal je Betriebsstunde bis zur Höhe des vereinbarten Stundensatzes der vom Sachschaden betroffenen Sache.

f)⇒ Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung als prozentualer Teil der jeweiligen Versicherungssumme gemäß Nr. 3 gekürzt.

Ende des Dokuments